



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2013  
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht  
vom 29.09.2014 des Rechnungsprüfungsamtes**

### **Zu Rd. Ziffer 3**

#### Ermächtigungsübertragungen

Nach § 17 Abs. 5 Satz 2 GemHVO sind die übertragenen Ermächtigungen in der Jahresrechnung darzustellen.

Im derzeitigen amtlichen Muster 16 der Jahresrechnung fehlt jedoch eine entsprechende Spalte. Die Verwaltungen, wie auch die Kreisverwaltung, haben diese teilweise selbst ergänzt, dabei jedoch unterschiedliche Darstellungsweisen gewählt.

Wir gehen davon aus, dass in der Jahresrechnung die übertragenen Ermächtigungen, abzüglich der im laufenden Haushaltsjahr abgesetzten Ermächtigungen darzustellen sind, da ansonsten kumuliert eine zu hohe Gesamtermächtigung in der Jahresrechnung dargestellt würde.

Außerdem könnten dann für mehrjährige Investitionen wieder Ermächtigungen zur Folgeübertragung herangezogen werden, die eigentlich bereits abgesetzt wurden.

Wir haben den Doppikkoordinator beim Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz um Klärung der künftigen Darstellungsweise gebeten.

### **Zu Rd. Ziffer 4**

#### Schulkonten

Stichtag für die Erstellung der Bilanz im Rahmen der Jahresrechnung ist der 31.12. eines Jahres. Zur Erstellung der Schlussbilanz eines Haushaltsjahres sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfassen. Dies gilt auch für die jeweiligen Kontenbestände der Schulkonten.

Hierzu sind bis spätestens 07.01. jeden Jahres alle Bestände der Handvorschüsse dem Referat 13 zur Übernahme in die Bilanz zu melden.

Zur Übernahme der Bestände der Schulkonten in die Bilanz ist bis spätestens 07.01. jeden Jahres eine Kopie des Kontoauszuges mit dem Bestand des 31.12. des Vorjahres zu übersenden.

Da die Schulen wegen der Weihnachtsferien regelmäßig zwischen dem 24. und 31.12. nicht besetzt sind, ist es unvermeidlich, dass sich zum Stichtag 31.12. auf den Schulkonten Buchungen ergeben haben, die zu einem Saldo ungleich 0,00 € führen.

Eine „Glattstellung“ der Schulkonten zum Bilanzstichtag ist in der Praxis nicht möglich.

### **Zu Rd. Ziffer 7**

#### Vergaben im Jugendamt

Die Forderung, ein Mehr an wettbewerblichen Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe herzustellen sowie eine effiziente und transparente Leistungserbringung zu sichern, stößt sozialhilferechtlich auf Grenzen, u. a. auf das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII.

Gerade das Wunsch- und Wahlrecht ist mit einem Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten hinterlegt, mit dem sie zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen können.

Zu beachten ist, dass die Erbringung rechtsanspruch gesicherter Leistungen, die durch Dritte vorgenommen werden, auf der Grundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses - Leistungsberechtigter (Bürgerin/Bürger), (öffentlicher) Leistungsträger und (privater) Leistungserbringer/Leistungsanbieter erfolgt. Zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern werden Vereinbarungen geschlossen, die u. a. die Entgelte betreffen. Rechtsgrundlage für eine Ent-

geltfinanzierung sind die §§ 78a ff. SGB VIII (stationäre und teilstationäre Leistungen) und für alle nicht in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen § 77 SGB VIII. Die Leistungsentgelte beziehen sich auf sämtliche Kosten der Leistungserbringung, die in Form von Fachleistungsstunden bzw. Tagessätzen abgerechnet werden. Privat gemeinnützige und gewerbliche Träger sind ohne Unterschiede gleichermaßen im § 78a ff. SGB VIII einbezogen.

Für den Landkreis Alzey-Worms gilt, dass mit allen Leistungsanbietern im Landkreis Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Speziell für die Beschaffungen im Rahmen der Schulsozialarbeit steht jedem Schulsozialarbeiter ein Budget für die Durchführung von Projekten z. B. in Form von sozialer Gruppenarbeit zur Verfügung. Das Budget orientiert sich am Stellenumfang, ausgehend von 5.000,- € pro Vollzeitkraft. Die Projektvergabe erfolgt unter Beteiligung der Leitung und im Wesentlichen unter Mitwirkung der jeweiligen Schule.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten, wobei auch Erfahrungswerte eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Dabei handelt es sich bei den durchgeführten Maßnahmen in der Regel um Maßnahmen, die auf die jeweilige Ausgangslage abgestimmt werden müssen. Angebote von der „Stange“ kommen in der Regel nicht in Frage.

Vergleichbar geeignete Angebote werden, insoweit sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, ständig in die Überlegungen mit einbezogen.

### **Zu Rd. Ziffer 8**

#### Dezemberfieber

Generell werden alle Anschaffungen des Jugendamtes auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit hin überprüft.

Die Orientierung der Ausgaben und insbesondere die Ausgaben für Anschaffungen richtet sich nach dem Schuljahr und nicht dem Kalenderjahr. Mit Beginn des neuen Schuljahres (Herbst) muss in Bezug auf die Eingangsklassen (5. Schuljahr) zunächst der Bedarf und die jeweils besondere Problemlage erfasst werden. Von daher ist erst zum Ende des Jahres geklärt, bei welchen speziellen Problemlagen einzelner Klassen welche Maßnahmen und damit welche Anschaffungen zu tätigen sind.

Größere Anschaffungen bzw. Ergänzungen von vorhandenen Materialien können, um die Haushaltsansätze nicht zu überschreiten, von daher erst dann vorgenommen werden, wenn deutlich ist, in welcher Höhe Mittel ggf. durch Projekte gebunden sind.

### **Zu Rd. Ziffer 9:**

#### Projekt „Schulcoolness“

Unter Hinweis auf die Bemerkung zu Randziffer 7 ist festzustellen, dass es der Aufstellung eines Aufgabenkatalogs nicht bedarf, da die Angebotspalette ohnedies permanent beobachtet wird.

### **Zu Rd. Ziffer 10**

#### Aktionsplan „Toleranz und Demokratie“

Bei allen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplanes „Gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Landkreis Alzey-Worms“ ist die Beteiligung des Jugendpflegers des Landkreises bereits bei der Planung unabdingbar. Bezüglich der Finanzierung ist vom jeweiligen Träger der

Maßnahme ein detaillierter Finanzierungsplan vorzulegen. Dabei sind selbstverständlich auch alle Einnahmen bzw. Zuschüsse Dritter mit anzugeben.

Unter Doppelfinanzierung ist nicht zu verstehen, wenn Zuschüsse z. B. des Landes, der Ortsgemeinde, der Kirche und des Jugendamtes zusammentreffen.

Die jeweiligen Zuschüsse werden unabhängig voneinander gewährt. Ziel aller Zuschüsse ist generell die Reduzierung der Teilnehmerbeiträge.

Die Höhe der Zuschüsse des Landkreises Alzey-Worms wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt, wobei eine Orientierung u. a. auch an den umliegenden Gebietskörperschaften erfolgt.

## **Zu Rd. Ziffer 11**

### Maßnahme „Stadt, Land, Fluss“

Ausgehend von rechtsextremistischen Aktionen im Landkreis Alzey-Worms wurde das Kreisjugendamt Alzey-Worms am 01.03.2011 durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt, sich des Aufgabenschwerpunktes „Gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Landkreis“ anzunehmen und Handlungsstrategien zu entwickeln, um demokratisches Bewusstsein, interkulturelle Vielfalt, Toleranz sowie bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Ziel hierbei ist es nicht, gezielte Aktionen gegen Rechtsextremismus durchzuführen, sondern vielmehr den Nährboden für extremistische Einstellungen, Verhaltensweisen und Tendenzen zu entziehen, und zwar durch die Förderung von Toleranz und Demokratiefähigkeit bei Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken aller Beteiligten wie Jugendamt, Einrichtungen der kommunalen und freien Jugendarbeit, Polizei und anderen. Dabei kann auf bereits vorhandene Erfahrungen und Angebote zurückgegriffen werden, denn im Landkreis Alzey-Worms existieren neben der kommunalen und freien Jugendarbeit bereits eine Vielzahl von speziellen Angeboten, die stärkend, sozial integrierend und Teilhabe fördernd wirken.

Jugendarbeit ist ein adäquates Mittel im Sinne von Prävention Toleranz zu vermitteln, soziale Integration zu fördern, Kinder und Jugendliche zu stärken und damit stark gegen extremistische Einflüsse zu machen. Teilhabeprojekte und Gruppenangebote fördern darüber hinaus das Demokratieverständnis sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit.

Die Maßnahme „Stadt, Land, Fluss“ folgt genau dieser Zielsetzung.

Die Grundidee des Projektes „Stadt, Land, Fluss“ sieht vor, dass eine Gruppe junger Erwachsener sich mit einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiter in 2 Kleinbussen aufmacht, um Europa zu entdecken. Die Route war nicht vorgegeben, Übernachtungsplätze mussten vor Ort organisiert werden und täglich wartete eine neue Aufgabe auf die Gruppe.

Die formulierten Ziele der Maßnahme im Einzelnen:

Die jungen Erwachsenen lernen ihre Meinung zu äußern und in Aushandlungsprozessen sowohl ihre Grenzen als auch ihre Selbstwirksamkeit einzuschätzen.

Die Teilnehmenden verbessern ihre sozialen Kompetenzen, entwickeln ihre Teamfähigkeit, gehen mit Konflikten konstruktiv um und trainieren ihre Problemlösefähigkeit.

Die jungen Erwachsenen begegnen Menschen in Deutschland und Europa, lernen verschiedene Mentalitäten und Kulturen kennen und üben den interkulturellen Dialog. Darüber hinaus bekommen sie einen Einblick in europäische Nachbarländer und nehmen Gemeinsamkeiten und Unterschiede wahr.

Die jungen Erwachsenen nehmen Problemstellungen in besuchten Regionen wahr, knüpfen erste Kontakte zu Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten, entdecken Gemeinsamkeiten, lernen kulturelle Unterschiede kennen und bauen Vorurteile ab.

Die Teilnehmenden setzen sich mit ihrer Identität als Bürger/in der Bundesrepublik Deutschland auseinander und erleben sich in anderen Ländern als Ausländer und werden mit Vorurteilen konfrontiert, die Deutschen in anderen Ländern anhaften.

Zusammenfassend verfolgt die Maßnahme eindeutig die Zielsetzung des Aktionsplanes „Gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Landkreis Alzey-Worms“.

Dass der Jugendfreizeitkalender mit Begrifflichkeiten wie „eine ganz andere Dimension des Reisens“, „Europatour“, „Adventure-Faktor“ und „Fernweh“ die Maßnahme bewirbt, um sie für junge Menschen interessant zu machen, ist durchaus nachvollziehbar. Mit der Aufzählung der Zielsetzung lassen sich jedenfalls keine jungen Menschen zur Teilnahme begeistern.

#### **Zu Rd. Ziffer 12 - 14**

##### Aktionsplan „Gesellschaftliche Vielfalt“

Der Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes wird widersprochen. Alle Maßnahmen, die bisher im Rahmen des Aktionsplanes „Gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Landkreis Alzey-Worms“ gefördert wurden und werden, sind konzeptionell auf die Zielsetzung des Aktionsplanes ausgerichtet.

Die Art und Weise der Außendarstellung bleibt den Trägern selbst überlassen und entzieht sich dem Einfluss des Jugendamtes. Ebenso die Möglichkeit, Fördermittel zu verweigern.

Im Übrigen wird der Jugendhilfeausschuss des Landkreises jährlich im Rahmen des Berichtes des Jugendpflegers über alle durch das Jugendamt geförderten Maßnahmen unterrichtet.

Am 11.09.2014 fand die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe zum Aktionsplan „Gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Landkreis Alzey-Worms“ statt. Die Steuerungsgruppe wird sich mit aktuellen Entwicklungen und Tendenzen, die im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Aktionsplans stehen, befassen und die Steuerung der Verteilung der Fördermittel, Schwerpunktbildung, Identifizierung spezieller Bedarfe usw. bearbeiten und sicherstellen. Der Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Ergebnisse und den Stand der Umsetzung des Aktionsplans unterrichtet.

In Bezug auf die im Aktionsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € jährlich ist auszuführen, dass die ursprüngliche Haushaltsplanung der Verwaltung des Jugendamtes keinen eigenen Haushaltsansatz vorsah. Dieser wurde erst ermöglicht durch einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses und der abschließenden Zustimmung durch den Kreistag. Der vorgegebene finanzielle Rahmen bietet die notwendige Planungssicherheit. Im Übrigen fließen nicht verbrauchte Mittel in die allgemeine Deckung des Kreishaushalts zurück und sprechen für einen verantwortungsvollen Umgang der Verwaltung mit den zur Verfügung gestellten Geldern.

#### **Zu Rd. Ziffer 15 - 18**

##### Institutionelle Beratung, Zuschüsse

Die Leistung umfasst die Sucht- und Drogenberatung und die Erziehungsberatung.

Sowohl bei der Sucht- und Drogenberatung als auch bei der Erziehungsberatung handelt es sich nicht um freiwillige Leistungen des Landkreises. Beide Beratungsangebote bzw. deren Finanzierung müssen vom öffentlichen Jugendhilfeträger unter Beachtung der Subsidiarität (Vorrang freier Träger vor öffentlichem Träger) vorgehalten werden. Zu allen Trägern bestehen intensive Kontakte, die Beteiligung der Beratungsstelle an der Jugendhilfeplanung des Landkreises und damit an der Weiterentwicklung der Jugendhilfe ist sichergestellt.

Bezüglich der Sucht- und Drogenberatung werden durch den Landkreis auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 25.04.1991 dem in Worms ansässigen Verein „Mit Jugend gegen Drogen e. V.“ für die Beratungsstelle in Alzey die Personalkosten sowie die Miet- und Sachkos-

ten abzüglich der Landeszuschüsse (ca. 25 % zu den geplanten Personalausgaben) und einem Trägeranteil übernommen. Gefördert werden insgesamt 2 Fachpersonalstellen.

Der Verein „Mit Jugend gegen Drogen e. V.“ in Worms legt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr vor. Hierbei bleibt festzustellen, dass gerade im Hinblick auf die Personalkostenentwicklung jährlich überprüft wird, ob die tarifliche Einstufung des Personals und die daraus resultierenden Personalkosten die tariflichen Voraussetzungen erfüllen. Da die Gehälter von der Kreisverwaltung ausgezahlt werden, erfolgt dort auch die notwendige Überprüfung.

Anstellungsträger ist der Verein, die Kreisverwaltung übernimmt lediglich die Berechnung und Auszahlung der Gehälter an die Mitarbeiter. Es handelt sich somit nicht um Personalstellen der Kreisverwaltung. Auch die Landeszuschüsse werden direkt an den Träger ausgezahlt und anschließend an die Kreisverwaltung weitergeleitet.

Die Aufnahme des Personals der Sucht- und Beratungsstelle „Mit Jugend gegen Drogen e. V. Worms“ in den Verwaltungsgliederungsplan des Landkreises ist demnach nicht geboten, da der Landkreis nicht Anstellungsträger des Personals ist.

### **Zu Rd. Ziffer 19**

#### Soziale Gruppenarbeit

Bei dem angesprochenen Anti-Gewalt-Trainingskurs für Jugendliche handelt es sich um *Soziale Gruppenarbeit* im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Die Zuweisung zum Trainingskurs erfolgt über jugendrichterliche Weisung.

Der Anbieter der Maßnahme ist die Stölzle GmbH, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ehemaligen Bildungswerks des Alzeyer Handwerks gebildet hat. Das Bildungswerk des Alzeyer Handwerks hatte bereits vor Jahren in Auftrag des Psychosozialen Arbeitskreises des Landkreises Alzey-Worms diese Maßnahme entwickelt und durchgeführt.

Grundsätzlich werden Maßnahmen nach fachlichen und wirtschaftlichen Aspekten ausgewählt. Ein Anbieterwechsel ist dann angezeigt, wenn die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Als Anbieter von Jugendhilfemaßnahmen im Landkreis wurden mit der Stölzle GmbH Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen.

### **Zu Rd. Ziffer 20 - 22**

#### Kreisstraße K 26

Von Seiten des LBM Worms wurden keine Vergaben zusammengefasst, sondern der Auftrag auf die gemeinsam ausgeschriebenen Leistungen erteilt. Die Leistungen der einzelnen Kreisstraßenabschnitte waren Bestandteil eines Gesamtleistungsverzeichnisses, um Synergieeffekte zu nutzen und durch die Erhöhung der Kubaturen günstigere Preise zu erzielen.

Eine Aufteilung in Lose lag nicht vor. Die Ausschreibung erfolgte als ein komplettes Gesamtleistungsverzeichnis.

Dem Auftragnehmer stand es frei die Abschnitte gleichzeitig oder nacheinander auszuführen. Die Entfernung der drei Bauabschnitte spielt keinerlei Rolle, da für jeden Abschnitt eine separate Baustelleneinrichtung und ein separates Verkehrskonzept (Sperrung) Grundlage der Ausschreibung und Kalkulation war.

Für alle Abschnitte wurden eingehende Voruntersuchungen durch die Baustoffprüfstelle Bingen durchgeführt, ebenso wurden für jeden Abschnitt eine separate Mengenermittlungen und Aufmaße vor Ort durchgeführt, um die Leistungspositionen zu erfassen.

Bei den ausgeschriebenen Arbeiten handelt es sich um übliche Straßenbauarbeiten, welche von jedem Straßenbauunternehmen ausgeführt werden können. Es erfolgte keine Ausschreibung von Spezialtiefbau.

Über die Hintergründe warum einige Bewerber nicht abgegeben haben kann nur spekuliert werden. An der Art der geforderten Leistungen kann es nicht liegen.

Im Nachgang zu dem Eröffnungstermin würde geprüft, ob eine Aufhebung in Betracht kommt, wegen nur einem Bieter. (§16 VOB/A)

Da die K26-Auftragssumme unter der Kostenschätzung lag und kein Nachweis auf Mischkalkulation zu erbringen war, bestand kein Aufhebungsgrund gem. §17 VOB/A.

§17 VOB/A ist zudem eine „Kann-Vorschrift“ gem. OLG Dresden, IBR 2003, es besteht keine Verpflichtung zur Aufhebung, sondern nur die Berechtigung aufzuheben, wenn einer der drei Aufhebungsgründe zutrifft.

In diesem Fall lagen keine unangemessenen Preise oder wettbewerbsunverträgliche Mängel vor.

Von starken Kostenerhöhungen im Verwendungsnachweis kann nicht gesprochen werden. Der Schlussverwendungsnachweis betrifft nur den Bereich der K26. K7 und K35 sind Unterhaltungsmaßnahmen ohne Landesförderung.

Die Kostenschätzung der K26 lag bei 115.000€ gem. Zuwendungsantrag. Ergebnis der Ausschreibung waren 75.374,90€. Die Abrechnungssumme lag bei 95.685,76€, also rd. 20.000€ günstiger als die Schätzung und die bewilligten Landesmittel.

Die Mitteilung des LBM Worms von 07.10.2011 wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht korrekt aufgefasst und bedarf nochmaliger Erklärung.

Nach Abfräsen der vorhandenen Asphalttschicht gem. LV-Position zeigte sich, dass sich die darunterliegende Asphalttschicht in Schollen löste. Diese lose Schicht musste zusätzlich ausgebaut werden, um die neuen Asphalttschichten regelkonform einbauen zu können. Bautechnisch wurde entschieden dies mittels einer Asphaltbinderschicht auszugleichen, um die geforderte Höhenlage der neuen Straße zu gewährleisten. Hier kommt die Nachtragsposition für Asphaltbindermaterial zum Tragen.

Im Bereich des Pflasterausbaus K26 zeigte sich zwischen der Pflasterbettung und dem Makadam-Gestück eine rollige, ungebundene Zwischenschicht, auf welcher bautechnisch keine neuen Asphalttschichten aufgebracht werden konnten. Hier wurde entschieden diese Schicht auszubauen und die vorgesehene bituminöse Tragschicht verstärkt einzubauen. Hieraus resultieren die Mehrmengen Asphalttragschicht.

Weiterhin behielt der LBM Worms keine Kosten ein, sondern berechnete den Abzug gem. ZTV-Asphalt für Unterschreitung des Verdichtungsgrades gem. Kontrollprüfung und brachte diesen in Abzug. Einbehalte sind nicht zulässig.

Die vorgelegten Nachtragspositionen wurden verhandelt und der Kreisverwaltung vom LBM zur Zustimmung vorgelegt, dementsprechend war der Landkreis in die Vergabe eingebunden. Die Zustimmung zum Abschluss des Nachtragsvertrages erfolgte am 23.11.2012.

Zu den Ausführungen zu der Maßnahme K7 Albig ist festzustellen, dass die Planung des Mengenansatzes der Position 04.02.002 nicht falsch ist.

Abgerechnet wurden rd. 620m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht, dies entspricht dem Anteil der Kreisstraßenfläche im Ausbaubereich. Hinzu kommen noch rd. 140m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht für den Anteil Gemeindestraße im Ausbaubereich. Dies ergibt zusammen rd. 880m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht, gegenüber ausgeschriebenen 1.220m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht. Dieser Unterschied entstand durch die Reduzierung der Fläche im Gemeindeanteil im Rahmen der Baustelleneinweisung.

In der Betrachtung wird fälschlicherweise vom Rechnungsprüfungsamt ein Zusammenhang zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinderschicht gezogen.

In den Nachtragspositionen erfolgt kein Ersatz für die Deckschichtpositionen, sondern die zusätzlich anfallenden Kubaturen für Asphaltbinder gem. der Meldung vom 07.10.2011.

Im Nachtrag K7 wurden im Rahmen der Schlussrechnung rd. 45 to Asphaltbinder abgerechnet, welche aber kein Ersatz für die Asphaltdeckschicht sind, sondern zusätzlich eingebaut werden mussten.

Der gezeichnete Vergleich zwischen Deckschicht und Binderschicht ist technisch falsch und entbehrt jeder Grundlage.

#### **Zu Rd. Ziffer 24**

##### Rückblick Baumaßnahmen Kreisstraßen

Die Gasleitung bei der Baumaßnahme „Radweg Heimersheim“ war sehr wohl bekannt. Allerdings wurde im Vorfeld der Ausschreibung die Höhenlage der Gasleitung vom Versorger falsch übermittelt. Dieser Sachverhalt bedingte geänderte Ausführungen und dementsprechend andere Leistungen. Die ausgeschriebenen Leistungen waren gem. den Vorgaben korrekt.

Der Ausbau der K 7 Spiesheim wurde bereits in der Stellungnahme zur Prüfung der Jahresrechnung 2012 ausführlich erläutert.

Hierbei hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2013 abschließend festgestellt, dass keine Verstöße gegen eine geordnete Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 festgestellt wurden und beschloss die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Eine Durchführung von Nachverhandlungen beim Ausbau der K 7 Spießheim war nicht gefordert.

Grundlage von geplanten investiven Maßnahmen im Kreisstraßenbau ist die Zustandserfassung und Bewertung der Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz (ZEB) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz aus dem Jahr 2011.

Die Gesamtbewertung der Kreisstraßen mit Zielwerten, Warnwerten und Schwellenwerten („rote Strecken“) dient dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr als Grundlage für die geplanten Maßnahmen im Kreisstraßenbau. Eine Förderung von investiven Maßnahmen ist nur möglich, sobald 60% des geplanten Streckenabschnitts in der Bewertung als „rot“ deklariert werden.

Die nächste Zustandserfassung und Bewertung findet im Jahr 2016 statt.

#### **Zu Rd. Ziffer 26**

##### Renaturierung Seebach

Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen wurden bisher zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Kostensteigerungen bei den Pflegearbeiten sind nicht eingetreten. Die Ausführung des Pflegestandards wird durch das Planungsbüro Valentin mit Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde – im Hause überwacht.

#### **Zu Rd. Ziffer 27**

##### Bauherrenaufgaben

Die Feststellungen im Prüfbericht werden künftig beachtet und die genannten Bauherrenaufgaben von der Bauverwaltung wahrgenommen.



## **Zu Rd. Ziffer 28**

### Ausschluss eines Angebotes

Das mit Bleistift ausgefüllte Angebot wurde nicht ausgeschlossen, da die Eintragungen im Angebotsschreiben, d. h. die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung (Formblatt 213) dokumentenecht erfolgten. Zudem wurden die Angebotsunterlagen vor Übergabe an das Planungsbüro zwecks Prüfung durch den Auftraggeber vervielfältigt.

## **Zu Rd. Ziffer 29**

### Änderung von Bankverbindungen

Ein Großteil der Adress- und Bankdaten im Buchhaltungsprogramm wird per Schnittstellen aus den verschiedenen Fachverfahren angeliefert. Dies gilt entsprechend auch für die Änderung bereits vorhandener Daten.

Wäre das Bemerkungsfeld Pflichtfeld bei Änderungen könnten diese nicht mehr automatisiert von den Fachverfahren erfolgen.

## **Zu Rd. Ziffer 33**

### Anhang zum Prüfbericht – Interessenkonflikt

Die beanstandete Weiterbildungsmaßnahme ist ein Angebot für bereits tätige Tagespflegepersonen im Rahmen einer zusätzlichen Fortbildungsmaßnahme durch die Servicestelle Kindertagespflege im Mehrgenerationenhaus in Trägerschaft des Diakonischen Werkes. Hier war die betroffene Mitarbeiterin einmalig im Jahr 2013 eingesetzt. Die Teilnahme an dieser Fortbildungsmaßnahme steht in keinerlei Zusammenhang mit der Anerkennung als Tagespflegeperson.

In der Darstellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes werden 2 Maßnahmen der Kindertagespflege miteinander vermengt.

Die Grundqualifikation (160 Stunden), die gesetzlich als Voraussetzung für die Anerkennung als Tagespflegeperson und zur Ausstellung der Pflegeerlaubnis dient, gehört originär zum Aufgabenbereich der beim Kreisjugendamt angestellten Fachkräfte. Für die verwaltungstechnische Abwicklung des Kurses wird die kreiseigene Kreisvolkshochschule genutzt. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, die gleichzeitig auch als Referentinnen neben anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung wie z. B. der Gleichstellungsstelle, der Kindertagesstättenfachberatung und des Gesundheitsamtes tätig sind.

Die zusätzliche Fortbildungsmaßnahme betrifft, wie angesprochen, bereits tätige und anerkannte Tagespflegepersonen. Diese Fortbildungsmaßnahme wurde verwaltungstechnisch ausschließlich durch die Servicestelle im Mehrgenerationenhaus abgewickelt. Auf Anregung der Abteilungsleitung des Jugendamtes wird bewusst aufgrund der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterin im Sachgebiet Tagespflege die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für Tagespflegepersonen außerhalb der regulären Arbeitszeit durchgeführt. Bereits im Vorfeld wurde diese Vorgehensweise mit dem zuständigen Fachreferat beim Landesjugendamt bzw. Ministerium abgeklärt. Zudem wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms gestellt. Die Genehmigung wurde mit Datum vom 20.12.2012 erteilt.

Zusammenfassend wird ausdrücklich dem Vorliegen eines konstruierten Interessenkonflikts widersprochen.

Alzey, 30.10.2014

Ernst Walter Görisch  
Landrat